

# Corona-Förderprogramme

## Übersicht - Stand 16.01.2023



*Hinweis: Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält nicht die regulären Förderprogramme der aufgeführten Institutionen.*

## Rheinland-Pfalz:

### „Wir tun was“ – Ehrenamtsinitiative Rheinland-Pfalz

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für bürgerschaftliche, selbstorganisierte Initiativen und Projekte der Corona Pandemie

Gefördert werden ehrenamtliche selbstorganisierte Projekte der Nachbarschaftshilfe. Die Projektförderung erfolgt in Form einer Erstattung von nicht gedeckten Auslagen für ehrenamtliche Aktionen oder Initiativen (Sachaufwendungen, organisatorische Aufwendungen etc.). Die Projektförderung erfolgt einmalig und als Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu **90 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben, maximal jedoch 500,00 Euro.**

<https://wir-tun-was.rlp.de/de/service/corona-pandemie/#c112593>

### Strukturförderprogramm für freie Kulturszene in Rheinland-Pfalz

Die Fördermöglichkeiten des neuen Strukturförderprogramms sind vielfältig und reichen von Ausstattungsmaßnahmen sowie kleineren Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen über Coachings und Weiterbildungsmaßnahmen bis hin zu Maßnahmen zur Umsetzung von Konzepten und langfristigen Konzeptionen. Für das Programm stellt das Kulturministerium 2022 insgesamt 175.000 Euro zur Verfügung. Für die Jahre 2023 und 2024 sind jeweils 200.000 € im Haushalt beantragt.

Infos:

[https://kulturland.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/wirtschaftlich-partizipativ-nachhaltig-kulturministerium-startet-strukturfoerderprogramm-fuer-freie/?no\\_cache=1&cHash=c344768071795002557e78d0b2a1a823](https://kulturland.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/wirtschaftlich-partizipativ-nachhaltig-kulturministerium-startet-strukturfoerderprogramm-fuer-freie/?no_cache=1&cHash=c344768071795002557e78d0b2a1a823)

Antragsvordruck:

[https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Bilder/Strukturfoerderprogramm\\_Antrag\\_auf\\_Projektfoerderung.pdf](https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Bilder/Strukturfoerderprogramm_Antrag_auf_Projektfoerderung.pdf)

Förderrichtlinie (Vollzugshinweise):

[https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Bilder/Vollzugshinweise\\_StrukturfoerderprogrammStand\\_9.2022.pdf](https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Bilder/Vollzugshinweise_StrukturfoerderprogrammStand_9.2022.pdf)

### Förderprogramm Zukunft durch Kultur

Mit dem Förderprogramm „Zukunft durch Kultur“ startet das Land ein Programm, das die ehrenamtlichen Strukturen in kulturpolitisch bedeutsamen Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene durch hauptamtliches Personal unterstützt, das kulturelle Leben in den Regionen vernetzt und weiterentwickelt.

Kulturpolitisch bedeutsame und nicht-kommerzielle kulturelle Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene können einen Antrag auf Förderung zur Beschäftigung von Führungskräften stellen. Gefördert werden Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse mit bis zu 30.000 Euro pro Jahr. Die Landeszuwendung ist auf maximal 50 Prozent der anerkannten Personalausgaben begrenzt.

„Zukunft durch Kultur“ will darüber hinaus die regionale Vernetzung des kulturellen Lebens vorantreiben, es stärken und weiterentwickeln. Dazu sollen mit Regionalmanagerinnen und -managern professionelle Strukturen geschaffen werden.

Antragsberechtigt für eine Förderung für die Beschäftigung von Regionalmanagerinnen und -managern sind in erster Linie kommunale Gebietskörperschaften. Möglich ist auch, dass mehrere kommunale Gebietskörperschaften einen Antrag gemeinsam stellen. Auch die Förderung von Regionalmanagerinnen und -managern wird mit bis zu 30.000 Euro im Jahr gefördert, die Zuwendung des Landes ist auf 50 Prozent der anerkannten Personalkosten begrenzt. Das Programm „Zukunft durch Kultur“ ist zunächst auf die Dauer von drei Jahren ausgelegt.

Förderrichtlinie:

[https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Programm\\_Zukunft\\_durch\\_Kultur\\_aktuell.pdf](https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Programm_Zukunft_durch_Kultur_aktuell.pdf)

Antrag:

[https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Antrag\\_auf\\_Projektfoerderung\\_Zukunft\\_durch\\_Kultur.pdf](https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Antrag_auf_Projektfoerderung_Zukunft_durch_Kultur.pdf)

## **Grenzüberschreitender Kulturfonds - Oberrheinkonferenz**

Die Oberrheinkonferenz hat zum 1. Januar 2020 einen grenzüberschreitenden Kulturfonds lanciert. Damit sollen Anreize geschaffen werden, die grenzüberschreitende Ausrichtung kultureller Veranstaltungen und deren Ausstrahlung in die Nachbargebiete zu erhöhen.

Im Fokus der Förderung stehen Projekte, bei denen Kulturschaffende aus den Nachbargebieten für die Teilnahme an Veranstaltungen gewonnen werden oder die neu ein grenzüberschreitendes Publikum bzw. neue Publikumsschichten aus den Nachbargebieten ansprechen.

Es kann eine Förderung von bis zu 5.000 € beantragt werden. Förderungen können ggf. auch höher ausfallen. Übernommen werden dann vor allem Begleitkosten, die einen int. Austausch ermöglichen (Übersetzungen, Reisekosten etc.).

Wer einen Antrag stellen möchte kann sich bitte mit Yvonne Globert im Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Verbindung setzen:

[Yvonne.Globert@mffki.rlp.de](mailto:Yvonne.Globert@mffki.rlp.de)

Mehr Informationen:

<https://www.oberrheinkonferenz.org/de/kultur/grenzueberschreitender-kulturfonds.html>

# Interreg VI Großregion 2021-2027

Der erste Call wurde am 15. November gestartet. In 4 verschiedenen Schienen können Dt.-fr. Anträge (in beiden Sprachen zu beantragen!) eingereicht werden:

## 1. Eine grünere Großregion

Vorgesehene EFRE-Mittel (Fassung des Kooperationsprogramms des 24.03.2022): 51.011.888,13 €

Spezifische Ziele:

- Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen.
- Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft.
- Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung.

## 2. Eine sozialere Großregion

Vorgesehene EFRE-Mittel (Fassung des Kooperationsprogramms des 24.03.2022): 51.011.888,13 €

Spezifische Ziele:

- Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft.
- Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung.
- Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft.
- Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen.

## 3. Eine bürgernähere Großregion

Vorgesehene EFRE-Mittel (Fassung des Kooperationsprogramms des 24.03.2022): 47.611.095,59 €

Spezifische Ziele:

- Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete.

## 4. Eine bessere Governance der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion

Vorgesehene EFRE-Mittel (Fassung des Kooperationsprogramms des 24.03.2022): 20.404.755,25 €

Spezifische Ziele:

- Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen.
- Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern.
- Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“ (alle Aktionsbereiche).

## Zone de programmation INTERREG VI-A Grande Région Programmgebiet INTERREG VI-A Großregion



Alle Informationen unter: <http://www.interreg-gr.eu/de/interreg-vi-2021-2027-de-2/>

Supportanfragen oder Fragen zur Anwendung können an die E-Mail Adresse [jems@interreg-gr.lu](mailto:jems@interreg-gr.lu) gerichtet werden.

**Antragsfrist: 31.01.2023**

## Härtefallhilfen für Unternehmen

Die Härtefallhilfen sind ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder. Der Bund hat die Programmgestaltung der Härtefallhilfen den Bundesländern übergeben. Mit den Härtefallhilfen werden **ausschließlich betriebliche Fixkosten** ersetzt und sollen der Sicherung der Existenz eines Unternehmens dienen.

Ein Härtefall besteht, wenn das Unternehmen sich in einer existenzbedrohlichen Situation befindet, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Ein weiteres Kriterium ist, dass das Unternehmen keinen Zugang zu einem Corona-Hilfsprogramm des Bundes, der Länder oder der Kommunen hat. Die Härtefallhilfen sind daher grundsätzlich subsidiär gegenüber anderen Zuschussprogrammen und dienen nicht der Aufstockung bestehender Hilfsprogramme.

Der Antrag muss überprüfende Dritte gestellt werden, dazu gehören: Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, Rechtsanwält\*innen oder vereidigte Buchprüfer\*innen. oder einem vereidigten Buchprüfer. Die Beantragung der Härtefallhilfe ist für das antragstellende Unternehmen mit Kosten für den prüfenden Dritten verbunden.

<https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Navigation/DE/Haertefallhilfe-in-Ihrem-Bundesland/Rheinland-Pfalz/rheinland-pfalz.html>

# Bund:

## NEUSTART Kultur

Das Bundesprogramm Neustart Kultur wurde bis Ende Juni 2023 verlängert, entsprechend veröffentlichen zahlreiche Förderer aktuell neue Ausschreibungen oder ermöglichen längere Laufzeiten für Projekte.

### 1. „Pandemiebedingte Investitionen“:

#### 1.1 Deutscher Verband für Archäologie e.V.

Gefördert werden investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen von Heimatmuseen und private Museen aller Art, Ausstellungshäuser und öffentlich zugängliche Gedenkstätten, die zur nachhaltigen Reduktion von Ansteckungsgefahren (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) in deren öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereichen erforderlich sind, sowie projektbezogene Personal- und Sachausgaben. Fördersumme € 5000,- bis € 100.000,-

**Antragsstart: ab jetzt bis alle Mittel vergeben sind. Durchführung bis 30. Juni 2023.**

<https://www.museen-neustartkultur.de/die-foerderung/>

### 2. „Stärkung der Kulturinfrastruktur“:

#### 1. Spartenübergreifend

##### 1.1 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Zukunftspaket für Bewegung, **Kultur** und Gesundheit

Mit dem Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Projekte von Kindern und Jugendlichen in den Themenfeldern Bewegung, Kultur und Gesundheit fördern.

Lokale Organisationen und Kommunen erhalten durch das Bundesprogramm Impulse, mehr Angebote für Kinder- und Jugendbeteiligung zu schaffen.

Um die Ziele zu erreichen, fördert das Programm im

**Feld 1a:** Einzelprojekte, die Jugendliche selbst planen und umsetzen und mithilfe von Trägern beantragen; Antragsteller: Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

**Feld 1b:** Einzelprojekte, die von freien Trägern unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einem der Themenfelder Bewegung, Kultur oder Gesundheit geplant und umgesetzt werden; Antragsteller: örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. vom Jugendamt beauftragte freie Träger.

**Feld 2:** Angebote unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen über kommunale Strukturen. Antragstellung: Der Antrag sollte durch die kommunale Organisationseinheit gestellt werden, die für die Kinder- und Jugendbeteiligung verantwortlich ist. Sofern freie Träger seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit der Jugendhilfe beauftragt sind, können diese im Feld 2 direkt einen Antrag stellen.

Die Antragsstellung erfolgt in einem einstufigen Antragsverfahren. Der Antrag ist bei der vom BMFSFJ beauftragten Stelle einzureichen:

<https://www.das-zukunftspaket.de/>

**Beratungs-Hotline: 0800-6647766**

**Antragstellung ab 1.1.2023, Programmlaufzeit bis 31.12.2023**

## 2. Soziokultur

Derzeit keine Programme

## 3. Darstellende Kunst/Theater/Tanz

### 3.1 Dachverband Tanz Deutschland e.V.

#### **3.1.1 DIS-TANZ-START**

Mit dem Förderprogramm soll jungen Tänzerinnen und Tänzern nach ihrer Ausbildung den Anschluss an die professionelle Tanzszenen in Deutschland ermöglicht werden.

Antragsberechtigt sind Theater, Produktionshäuser sowie Tanz- und Ballettensembles für eine Förderung von bis zu 2.000 Euro pro Monat für maximal zwölf Monate.

Das Programm richtet sich an Absolvent\*innen der Jahrgänge 2019 bis 2021 mit Wohnsitz in Deutschland, die einen staatlich anerkannten Abschluss einer Ausbildung als Tänzer\*in in Deutschland nachweisen können. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Aufnehmende Ensembles/Theater müssen in der Lage sein, die (zusätzlichen) Berufseinsteiger\*innen fest anzustellen und einen Eigenanteil in Form der Arbeitgeberbeiträge zur Sozial- (und Zusatz-)versicherung einzubringen.

Die Förderanträge können aufgrund des kooperativen Ansatzes nur von den Ensembles/Theatern gestellt werden. Interessierte Absolvent\*innen/Berufseinsteiger\*innen müssen zuvor den Antrag auf Registrierung stellen.

**Projektzeitraum: Es gibt keine Antragsrunden. Anträge können jederzeit gestellt werden, sie werden unmittelbar im Anschluss geprüft.**

<https://www.dis-tanz-start.de/programm/allgemeine-informationen>

## 4. Musik

Derzeit keine Programme

## 5. Bildende Kunst

Derzeit keine Programme

## 6. Literatur/Sprache

### 6.1 Deutscher Literaturfonds e.V.:

#### **6.1.1 Neue Perspektiven für Dramatikerinnen und Dramatiker**

Die Förderung richtet sich als Stipendium an professionelle freischaffende Bühnenautorinnen und -autoren, deren originäre, eigenständige, deutschsprachige Theaterstücke zwischen 1.1.2020 und 31.8.2021 an einem professionellen Theater in deutscher Sprache nachweislich zur Premiere angesetzt waren oder sind, und deren Vorstellungen pandemiebedingt gar nicht oder nur begrenzt stattfinden konnten oder können. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Spielstätte, die für die Vorstellungen vorgesehen waren oder sind. Man kann bis zu drei Premieren geltend machen. Die maximale Fördersumme beträgt 8.000 Euro. Die Einsendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Das Programm ist auf 1 Million € begrenzt.

**Antragsschluss: 31.01. bis 31.05.2023** Die Einsendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

<https://www.deutscher-literaturfonds.de/>

#### **6.1.2 Autoren-Sonderförderung „Ausgefallen!“**

Autoren (m/w/d) mit Neuerscheinungen wurden in den Jahren 2020/2021 besonders benachteiligt, da sie kaum Einnahmemöglichkeiten durch Veranstaltungen hatten und durch die fehlende öffentliche Aufmerksamkeit im Zeitraum nach dem Erscheinen weniger Buchverkäufe hatten. Im Förderprogramm „Ausgefallen!“ sollen diese Autoren eine Kompensation für Veranstaltungen erhalten, die wegen der Pandemie nicht stattfinden konnten oder verschoben wurden.

Bewerben können sich Autoren\*innen, die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2021 ein deutschsprachiges literarisches Buch in einem Verlag veröffentlicht haben, die Mitglied im Börsenverein des Deutschen Buchhandels sind oder ein eigenständiges Verlagsprogramm mit mindestens drei Autoren verlegen. Zusätzlich müssen die Autor\*innen im genannten Zeitraum zumindest vorübergehend Mitglied der Künstlersozialkasse gewesen sein. Alternativ kann der Nachweis von Einnahmen aus literarischer Tätigkeit (mind. 50% der Gesamteinnahmen) erfolgen. Auch müssen sie nachweisen können, dass sie mit ihrer Publikation eine honorierte Veranstaltung oder Lesung gehabt hätten. Es wird pauschal pro Autor einmalig die Summe von 4.000 Euro gezahlt. Jeder Autor kann sich nur einmal bewerben.

**Antragsschluss: 30.04.2023**

<https://deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/autoren-sonderfoerderung-ausgefallen/>

#### **6.1.3 Tausende literarische (Wieder-)Begegnungen mit Autorinnen und Autoren**

Das Programm richtet sich unmittelbar an alle Institutionen und Veranstalter, bei denen Autorinnen und Autoren zu Wort kommen können und auf ein Publikum stoßen: an Bibliotheken und Buchhandlungen, Literaturhäuser und Literaturbüros (insbesondere jene in den kleineren Städten), Kulturhäuser, Lesereihen und Lesebühnen, Museen und Theater, auch literarische Programme an Schulen und Hochschulen.

Nicht die Autorinnen und Autoren bewerben sich, sondern die Veranstalter.

Gefördert werden ausschließlich Veranstaltungen, deren Gegenstand einen literarischen Charakter im Sinne der Satzung des Deutschen Literaturfonds hat und soweit Autorinnen und Autoren deutschsprachiger Gegenwartsliteratur beteiligt sind.

Förderungsfähig sind nur Projekte, an denen mindestens drei literarische Autorinnen bzw. Autoren beteiligt werden. Dies umfasst sowohl Programmpakete, Lesereihen und Festivals als auch umfangreichere Einzelveranstaltungen.

Die Kosten für die Autorinnen und Autoren können mit einem Betrag von max. 1.000 Euro pro Person gefördert werden (exakt 500 Euro plus ggf. MwSt. für Honorar, dazu Reise- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz).

**Antragsschluss: 09.01. bis 19.01.2023**

<https://www.deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/tausende-literarische-wieder-begegnungen-mit-autorinnen-und-autoren/>  
[6.2 Deutscher Übersetzerfonds](#)

### **6.2.3 extensiv initiativ**

Gefördert werden Übersetzerin / der Übersetzer durch ein Stipendium, und der Verlag durch die Bezuschussung der Übersetzungskosten und die damit einhergehende Erleichterung der verlegerischen Kalkulation. Ziel der Förderung ist ein starker Impuls für die lebendige Vermittlung der Literaturen der Welt im deutschsprachigen Raum. Gefördert werden können Übersetzungen aus allen literarischen Genres (inkl. Kinder- und Jugendbuch, Lyrik, Comic und Graphic Novel, Theatertexte, Sachbuch und Essay) mit Anspruch an die sprachliche Gestaltung. Ein Schwerpunkt liegt auf Übersetzungen aus weniger repräsentierten Sprachen, von unbekanntem oder weniger bekannten Autorinnen und Autoren sowie von literarischen Texten, die über das Marktgängige hinausgehen – eine Investition in den Erhalt und Ausbau der Vielfalt unserer literarischen Kultur. Antragsberechtigt sind Übersetzer\*innen mit Zielsprache Deutsch ebenso wie Übersetzer\*innen mit Ausgangssprache Deutsch, sofern sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

<https://www.uebersetzerfonds.de/#360/extensiv-initiativ>

### **6.3 VG Wort**

Unterstützung durch den Sozialfonds der Verwertungsgesellschaft Wort mit einem zinslosen Darlehen bis max. 1.000.- €

<https://www.vgwort.de/die-vg-wort/sozialeinrichtungen/sozialfonds.html>

## **7. Kino/Film**

### **7.1 Beauftragte für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM)**

#### **7.1.1 Zukunftsprogramme I für Kinos.**



Auch im Jahr 2023 soll es das Zukunftsprogramm Kino I der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) geben. Derzeit wird mit Hochdruck an der Finalisierung der Fördergrundsätze gearbeitet, welche zeitnah veröffentlicht werden sollen.

<https://www.ffa.de/zukunftsprogramm-kino-i.html>

### **7.1.2 Neustart Kultur Verleih und Vertrieb**

Die Förderung soll Anreize zur Wiederaufnahme des Verleihs und Vertriebs deutscher Kinofilme und von Koproduktionen mit deutscher Beteiligung zur Stärkung zukunftsorientierter Maßnahmen von Weltvertrieben und Verleihunternehmen vor dem Hintergrund der Wiedereröffnung der Kinos nach deren pandemiebedingten Schließungen setzen. Die am Filmförderungsgesetz (FFG) orientierte, projektbezogene Förderung von Verleih- und Vertriebsmaßnahmen soll Konjunkturimpulse setzen und den derzeitigen pandemiebedingten Marktstörungen entgegenwirken. Mittelbar soll hierdurch auch die Infrastruktur der Verleih- und Vertriebsunternehmen gestärkt werden. Insbesondere im Hinblick auf weiterhin ausbleibende Filmstarts internationaler Großproduktionen soll die Maßnahme darüber hinaus dazu beitragen, ein breites und vielfältiges Angebot von qualitativen Filmen in deutschen Kinos sicherzustellen und die Sichtbarkeit des deutschen und europäischen Films im In- und Ausland zu erhöhen. Dementsprechend dient die Förderung gleichzeitig der Bewahrung der kulturellen Vielfalt.

Antragsschluss: **30. Juni 2023**

<https://www.ffa.de/neustart-kultur-verleih-und-vertrieb.html>

## **8. Museen**

Derzeit keine Ausschreibung (für pandemiebedingte Investitionen siehe S. 3).

## **9. Ehrenamtliches Engagement**

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

### **9.1 Förderprogramm „Engagement gewinnen. Ehrenamt binden. Zivilgesellschaft stärken.“**

Gefördert werden Engagement- und Ehrenamtsstrukturen sowie innovative Projekte zur Nachwuchsgewinnung im Engagement mit bis zu 2.500 Euro. Dabei gibt es drei Schwerpunkte:

**1. Fit für die Zukunft: Strukturen stärken!**

**2. Ehrenamtliche gewinnen und binden: Mitmachmöglichkeiten für alle**

**3. Ehrenamtliche ins Rampenlicht: Den Wert des Engagements zeigen**

Antragsberechtigt sind Organisationen, die ein Projekt in einer strukturschwachen oder ländlichen Region durchführen. Juristische Personen privaten Rechts müssen gemeinnützig sein. Körperschaften öffentlichen Rechts sind antragsberechtigt, sofern sie keine Gebietskörperschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen

Rechts sind. Wer bereits eine Förderung im laufenden Jahr erhalten hat, kann sich nicht noch einmal bewerben.

**Bewerbungen sind ab Mitte Februar fortlaufend möglich.** Die geförderten Projekte können in der Regel acht Wochen nach Antragstellung beginnen und müssen bis zum 31. Dezember 2022 beendet sein.

<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/mikrofoerderprogramm/#toggle-id-1>

## 10. Sonstige:

### 10.1 Deutsche Künstlerhilfe des Bundespräsidenten unterstützt in Not geratene ältere Künstler\*innen

Ältere Künstler\*innen (aller Genre), die zum kulturellen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beigetragen haben und in eine finanzielle Notlage geraten sind, können vom Bundespräsidenten Mittel der Deutschen Künstlerhilfe erhalten. Die Künstler\*innen können eine solche Hilfe bei ihrer Landeskulturverwaltung (z. B. beim **Kulturministerium** oder bei der Senatsverwaltung des jeweiligen Landes) »beantragen«. Die Künstler\*innen können gleichsam auch von ihren Interessenverbänden oder Künstler\*innen-Organisationen vorgeschlagen werden.

Die Förderung erfolgt entweder in Form regelmäßiger Zahlungen – hauptsächlich für lebensältere oder schwer erkrankte Künstler\*innen – oder als einmalige Zuwendung in akuten Notlagen. Bei einer auf Dauer angelegten Unterstützung beträgt die Zuwendungssumme jährlich 7.500 Euro, die in drei Teilbeträgen ausgezahlt wird. Die Einmalzahlungen belaufen sich derzeit auf einen Betrag von 2.300 Euro pro Kalenderjahr.

[https://darstellende-kuenste.de/de/service/nachrichten/3078-deutsche-kuenstlerhilfe-des-bundespraesidenten-unterstuetzt-in-not-geratene-aeltere-kuenstlerinnen.html?mc\\_cid=6ef28e224f&mc\\_eid=7c1bce921c](https://darstellende-kuenste.de/de/service/nachrichten/3078-deutsche-kuenstlerhilfe-des-bundespraesidenten-unterstuetzt-in-not-geratene-aeltere-kuenstlerinnen.html?mc_cid=6ef28e224f&mc_eid=7c1bce921c)

## 11. Künstlersozialkasse

Mit Beschluß des Bundestages vom 02. Dezember 2022 und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 56, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2022 (Seite 24 ff) wird das KSVG in mehreren Punkten geändert. Die wesentlichen Punkte sind hier:

1. In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

§ 5, ABS. 1, Satz 5:

Alt: eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Neu: als wirtschaftliche Haupttätigkeit eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,“.

**Einfach ausgedrückt: Die künstlerische Tätigkeit muss als Haupttätigkeit gelten. Zur Ermittlung wird das Überwiegensprinzip angewendet. Das bedeutet, dass für die Berechnung relevant ist, welche Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsverhältnis (relativ) überwiegt.**

§ 24 wird geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet,

1. die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierbei selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen oder
2. die selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Die Abgabepflicht nach Satz 1 setzt voraus, dass die Summe der Entgelte nach § 25 für einen in einem Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge 450 Euro übersteigt. Eine Abgabepflicht nach Satz 1 besteht in Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht
  1. für Entgelte, die im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen gezahlt werden, wenn in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden sowie
  2. für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.“

Alle Änderungen finden sich hier ab Seite 24:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s2759.pdf%27%5D\\_1672740470419](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s2759.pdf%27%5D_1672740470419)

Die Möglichkeiten der Versicherten und Unternehmen, mit ihrer Arbeit Einkommen zu erwirtschaften, sind auch weiterhin stark eingeschränkt.

Seit Beginn der Corona-Krise hat die Künstlersozialkasse sowohl ihren Versicherten als auch den Unternehmen weitgehende Zahlungserleichterungen und Fristverlängerungen gewährt.

1. Zahlungserleichterungen / Zahlungsaufschub
2. Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens
3. Wenn das Arbeitseinkommen nur noch geringfügig ist
4. Auswirkungen von „Corona-Soforthilfen“ auf das Arbeitseinkommen

Alle Informationen unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

# Abrechnung der „Neustarthilfe plus für Soloselbstständige“

## Wann

Neustarthilfe (Förderzeitraum Januar bis Juni 2021) Direktantragstellerinnen und Direktantragsteller: ab 29. Oktober bis 31. Dezember 2021 bzw. vier Wochen nach Versand des Bewilligungsbescheides (wenn die NSH nach dem 1. Dezember 2021 bewilligt wurde). Die Frist für die Einreichung der Endabrechnung **über prüfende Dritte ist der 30. Juni 2022**.

## Wo

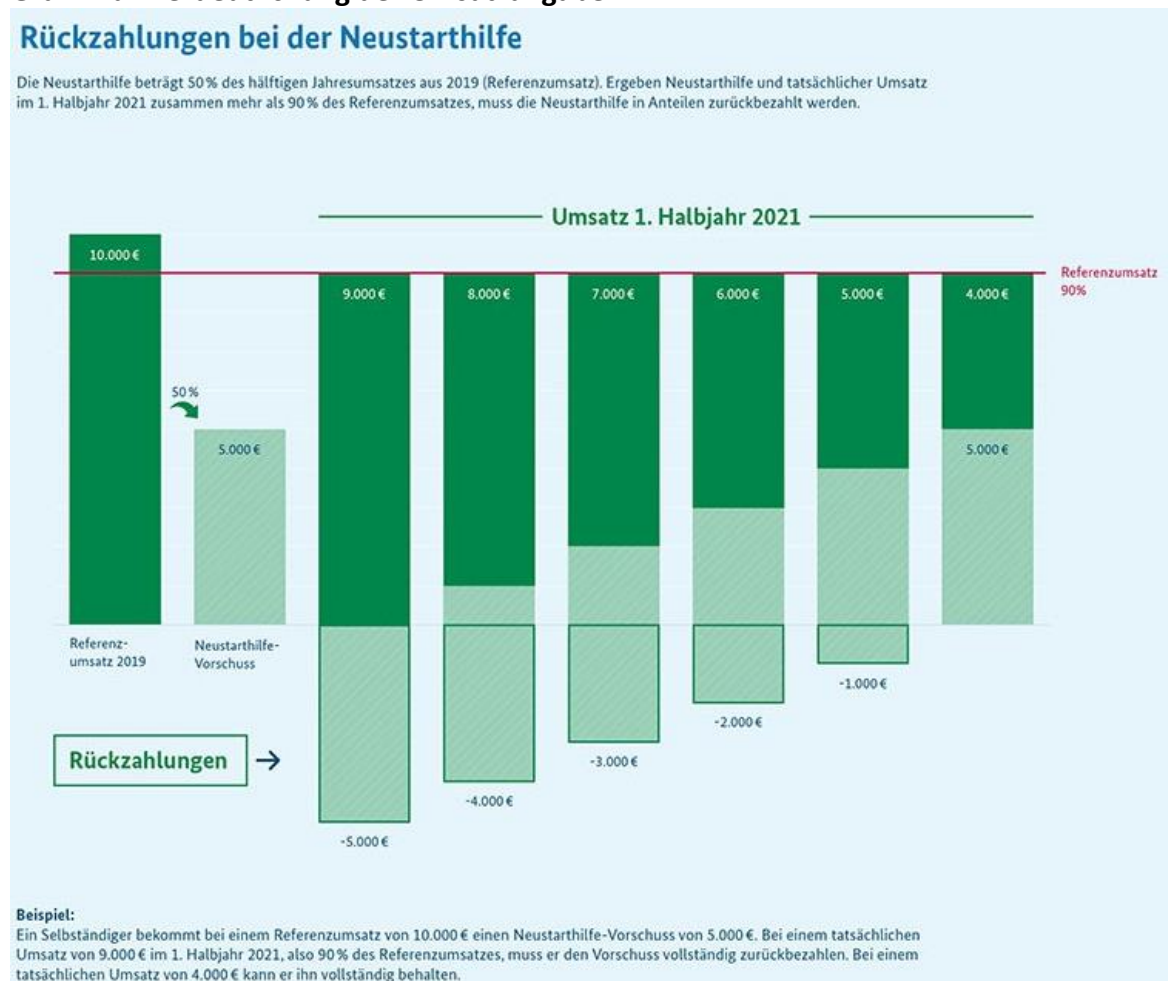
Endabrechnung erfolgt über das Endabrechnungsonline-Tool auf der Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

## Wie

Bei der Endabrechnung ist der erzielte Umsatz im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 anzugeben. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbstständigen Tätigkeiten und weitere Einnahmen – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren.

Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind Direktantragstellende verpflichtet, der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und nach Empfang des endgültigen Bescheids der zuständigen Bewilligungsstelle im Frühjahr 2022 die potentiell anfallenden Rückzahlungen bis zum 30. Juni 2022 zu überweisen.

## Grafik zur Verdeutlichung der Umsatzangabe



**Link zur Umsatz-Definition:**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/faq-3-5.html>

Wird der Zuschuss auf das Arbeitslosengeld beziehungsweise die Grundsicherung für Arbeitssuchende angerechnet?

Nein, die Neustarthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden, während das ALG eine Lohnersatzleistung und ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

[https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/faq-5-8.html?cms\\_templateQueryString=&cms\\_gtp=2233534\\_list%3D5](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/faq-5-8.html?cms_templateQueryString=&cms_gtp=2233534_list%3D5)

Stipendien, Weiterbildungs-Bafög, Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding zählen nicht als Umsätze.

**Informationsportale und Beantragung**

Auf der folgenden Seite finden Sie die wichtigsten Informationen zur Beantragung, ein kurzes Erklärvideo und FAQs:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/neustarthilfe-endabrechnung.html>

Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen. Zur Überprüfung der Angaben finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt. Bitte beachten Sie, dass nach Absenden der Selbsterklärung zur Endabrechnung Neustarthilfe das nachträgliche Wahlrecht zum Wechsel in die Überbrückungshilfe III nicht mehr ausgeübt werden kann.

---

*Falls Ihnen Änderungen oder Ergänzungen bekannt sind oder Sie davon erfahren, würden wir uns um eine Rückmeldung an [meyer@kulturbuero-rlp.de](mailto:meyer@kulturbuero-rlp.de) sehr freuen.*

**Link zur jeweils aktuellen Übersicht:** <https://kulturbuero-rlp.de/beratung/kulturberatung/>